

Beitragsordnung des als gemeinnützig anerkannten Vereins

MINT-Campus Alte Schmelz e.V.

§ 1 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen, insbesondere Bildungspatenschaften.
- (2) Beiträge und sonstige finanzielle Verpflichtungen sind bis Ende März eines jeden Jahres zu entrichten.
- (3) Beiträge und Gebühren werden in der Regel im Bankeinzugsverfahren erhoben. Mit dem Eintritt ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung notwendig. Bei Institutionellen Mitgliedern erfolgt auf Wunsch eine Rechnungsstellung.
- (4) Etwaige Spendenbeiträge müssen vor Ablauf des Kalenderjahres eingegangen sein, für das sie bestimmt sind.

§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Alle genannten Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, sofern nicht anders gekennzeichnet.

- a. Gastmitglieder EUR 30,00 als Jahresbetrag bzw. EUR 15,00 als Halbjahresbetrag
(dieser Betrag umfasst eine kombinierte Unfall- und Haftpflichtversicherung für die Arbeit auf dem MINT-Campus Alte Schmelz)
- b. Persönliche Mitglieder EUR 60,00
- c. Institutionelle Mitglieder EUR 300,00
- d. Schulmitglieder EUR 60,00
- e. Ehrenmitglieder kein Beitrag

§ 3 Bildungspatenschaften

Unternehmen oder andere juristische Personen können die Arbeit des MINT-Campus Alte Schmelz durch eine oder mehrere Bildungspatenschaften in Höhe von jeweils EUR 5.000,00 unterstützen. Diese Unterstützung gilt als Spende, dafür wird eine Spendenquittung ausgestellt, sofern der Verein dazu berechtigt ist (Gemeinnützigkeit). Bildungspatenschaften werden, wenn der Bildungspate damit einverstanden ist, vom Verein in geeigneter Weise veröffentlicht, insbesondere durch Hinweise auf der Homepage des Vereins. Der Bildungspate kann angeben, welcher Abteilung die Bildungspatenschaft zu Gute kommen soll und für welche Art von Projekten sie eingesetzt werden soll. Die Auswahl der Gastmitglieder, die dieses Projekt bearbeiten, ist Sache des Vereins.

§ 4 Sonderregelungen

- (1) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen von den Regeln dieser Beitragsordnung abweichen. Jeder Fall ist mit Begründung zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Gegenstand der Kassenprüfung.
- (2) Gemäß §8 Abs. 5 der Satzung ist der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen Mitgliedern auf deren Antrag hin rückständige und/oder künftige Beiträge sowie infolge eines Beitragsrückstandes entstandene Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie Verzugszinsen ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden. Dies erfordert einen Beschluss des Vorstandes. Jeder Fall ist mit Begründung zu dokumentieren. Bei einer Stundung ist die Dauer der Stundung zu dokumentieren und die rechtzeitige Wiedervorlage zu organisieren. Die Dokumentation ist Gegenstand der Kassenprüfung.

§ 5 Änderungen

Änderungen dieser Beitragsordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.